

AMF Austria Motorsport

Technische Vorschriften für Fahrzeuge der Kategorie „Supercars Light“

Jede in diesem Reglement nicht ausdrücklich erlaubte Änderung ist verboten!

Einführung:

Die Kategorie Supercars Light ist für Fahrzeuge mit einem aufgeladenen Motor und Allradantrieb konzipiert. In der Kategorie Supercars Light sind alle homologierten Modelle von Mitsubishi Lancer und Subaru Impreza zugelassen, in denen Änderungen vorgenommen wurden, die über die Homologation eines bestimmten Modells oder Artikels 254 des Anhangs J hinausgehen. Voraussetzung für die Zulassung solcher Fahrzeuge zur Klasse Supercars Light ist bei der Konstruktion ausschließlich der Einsatz von Komponenten N-homologierter Mitsubishi Lancer oder Subaru Impreza (**Homologationsbasis**) und Fahrzeugchassis laut Artikel 1. Wenn nicht in diesem Reglement anders geregelt, dürfen sämtliche Bauteile für das Supercar Light-Fahrzeug nur entweder vom jeweiligen Fahrzeugchassis oder von einer Homologationsbasis eines Mitsubishi Lancer oder Subaru Impreza verwendet werden. In den Fahrzeugen der Kategorie Supercars Light müssen die vorgenommenen Änderungen folgenden Kriterien entsprechen.

1. Allgemeines

In der Kategorie Supercars Light sind alle geschlossenen Personenkraftwagen (**Fahrzeugchassis**), die auf Großserienautos (mindestens 1000 identische Exemplare in einem Jahr produziert) basieren, zugelassen. Dient ein nicht homologiertes Fahrzeugchassis als Basis, muss es mit der Kategorie I vergleichbar sein (siehe Artikel 251-1.1) und den Kriterien für die Genehmigung der FIA oder AMF Homologationsvorschriften (A, N, R oder AMF) entsprechen und eine geschlossene Fahrzeugsilhouette mit einem festen, nicht entfernabaren Dach haben.

Eine solche Karosserie muss aus einem Automodell mit mindestens 4 Sitzen (einschließlich 2 + 2) stammen. 2 + 2 ist ein Fahrzeug mit 4 Sitzen, das die Zulassungskriterien für die Abmessungen des Cockpits für die Homologationsvorschriften der Gruppe A nicht erfüllt.

Wenn nicht in diesem Reglement anders geregelt, müssen Modifikationen von Supercars Light - Fahrzeugen der Homologation des jeweiligen Mitsubishi Lancer oder Subaru Impreza entsprechen, d.h. ausschließlich diese Komponenten dürfen in das Grundfahrzeug (nicht homologiertes Fahrzeugchassis) verbaut werden.

Beim Aufbau eines Supercars Light Fahrzeuges mit dem Chassis eines homologierten Mitsubishi Lancer oder Subaru Impreza dürfen Änderungen, die über die Homologationsvariante des entsprechenden Fahrzeuges hinausgehen und wenn nicht in

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oemtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at



AMF Austria Motorsport

diesem Reglement anders geregelt, mit Komponenten von maximal einer weiteren Homologationsbasis der zugelassenen Fahrzeuge vorgenommen werden.

Vor dem ersten Wettbewerb müssen Fahrzeuge der Kategorie Supercars Light die Einhaltung des Reglements unter Beweis stellen. Diese Überprüfung wird zeitgerecht vor der ersten Veranstaltung stattfinden. Supercars Light benötigen einen AMF-Wagenpass. Die Regeln für die Erteilung des Wagenpasses sind bei der AMF (austria-motorsport@oeamtc.at) zu erfragen.

2. Sicherheit

Fahrzeuge müssen den Sicherheitsbestimmungen des aktuellen FIA Anhang J Art. 253 der Gruppe N sowie den AMF Gruppe N Bestimmungen entsprechen.

Bleibt bei Verwendung eines homologierten Fahrzeugchassis der dazugehörige Motor verbaut, müssen die Sicherheitsbestimmungen zumindest dem FIA-Standard der Gruppe N zum Zeitpunkt der ersten Homologation dieses Fahrzeugchassis entsprechen.

Siehe Link Artikel 253:

<https://www.fia.com/regulation/category/123>

3. Technische Anforderungen

3.1. Mindestgewicht

Das Mindestgewicht beträgt 1300 kg (inkl. Fahrer und dessen Ausrüstung)

Dieses Gewicht muss während der gesamten Veranstaltung, auch nach Überfahren der Ziellinie eingehalten werden. Das Fahrzeuggewicht wird folgendermaßen ermittelt:

Fahrzeug mit Fahrer und dessen Equipment, ohne Nachfüllen oder Ablassen von Kraftstoff und anderen Flüssigkeiten.

Austrian Motorsport Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



FIM
FEDERATION INTERNATIONALE
DE MOTO-CYCLISME

FIM
EUROPE



AMF Austria Motorsport

3.2. Motor

- Der im gegenständlichen Fahrzeug verbaute Motor darf ausschließlich ein Gruppe N homologierter Motor der Fahrzeugtypen Subaru Impreza oder Mitsubishi Lancer sein.
- Der Motor muss an der im Fahrzeug dafür vorgesehenen Stelle montiert werden. Die Punkte der Motoraufhängung und deren Anzahl sind frei. Der maximal zulässige Hubraum des Motors beträgt 2000 cm³.
- Motorblock und -kopf müssen der Homologationsbasis entsprechen und müssen vom gleichen Mitsubishi oder Subaru stammen.
- Alle Abgasrückführungseinrichtungen, zusätzliche Luftpumpen, Aktivkohlefilter können entfernt werden.
- Die Kopfdichtung ist frei.
- Kolben, Kolbenbolzen inklusive deren Sicherung und Kolbenringe sind frei.
- Pleuel sind frei.
- Kurbelwelle und Kurbeltrieb sind frei.
- Der Hub darf laut Homologationsbasis nicht verändert werden.
- Das Schwungrad ist frei.
- Der Ansaugkrümmer muss der Homologationsbasis entsprechen.
- Der Luftfilter, das Gehäuse und die Ansaugkanäle sind frei, müssen jedoch im Motorraum verbleiben. Die gesamte dem Motor zuzuführende Luft muss aus dem Motorraum entnommen werden.
- Der Durchflussmesser ist frei.
- Die charakteristischen Abmessungen der Drosselklappe und ihre Anzahl müssen der Homologation entsprechen.
- Das Einspritzsystem muss der Homologationsbasis entsprechen.
- Turbolader müssen über eine Gruppe N Homologation des jeweiligen Herstellers verfügen. Die Einschränkungen gemäß Artikel 1 müssen hierbei nicht eingehalten werden (Baujahr freigestellt).

- Der Ladeluftkühler und sein Standort sowie die Ladeluftleitungen sind frei, solange sie im Motorraum verbaut sind.
- Die Nockenwelle, die Ventilarme und die Ventilstößel müssen der Homologationsbasis entsprechen.
- Die Größen der Einlass- und Auslassventile müssen der Homologationsbasis entsprechen.
- Der Kühler, seine Befestigung, die Kühlmittelleitungen und der Motorthermostat sind frei, aber der ursprüngliche Standort des Kühlers muss beibehalten werden. Es ist erlaubt,

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oemto.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at



AMF Austria Motorsport

zusätzliche Ventilatoren für den Kühler zu verwenden und Rohre (Tunnel) zu montieren, die dem Kühler Luft zuführen.

- Die originale Motorkühlmittelpumpe muss beibehalten werden. Das Schmiersystem ist frei. Die Befestigung eines Motorölkühlers ist zulässig, sofern der Kühler fest angebracht ist und nicht über die Fahrzeugkontur hinausragt.
- Ölleitungen sind frei, müssen aber Art. 253-3 entsprechen.
- Die Ölwanne ist frei, aber die einzige Funktion darf darin bestehen, Öl zu sammeln. Eine Trockensumpfschmierung ist verboten.
- Der Abgaskrümmer muss der Homologationsbasis entsprechen.
- Die Abgasanlage ist frei, sofern sie nicht den zulässigen Geräuschpegel (lt. AMF Reglement) überschreitet und einen Katalysator enthält. Der Auslass der Abgasleitung muss sich hinten am Fahrzeug befinden.
- Kraftstoffpumpen sind freigegeben.

3.3. Kraftübertragung

- Die Kupplung und ihr Gehäuse sind frei.
- Das Getriebe ist frei.
- Die Konstruktion und Anzahl der Getriebestützen ist frei. Der Kühler und die Ölpumpe können hinzugefügt werden.
- Um eine neue Getriebesteuerung unterbringen zu können, sind Modifikationen an der Karosserie erlaubt.
- Die Schaltung muss mechanisch erfolgen.
- Der Differentialmechanismus (vorne, Mitte und hinten) muss der Homologationsbasis entsprechen. Die Differential-Getriebehalterungen sind frei. Der Kühler und die Ölpumpe können hinzugefügt werden.
- Die Antriebswellen sind frei.
- Die Radnaben müssen der Homologationsbasis entsprechen.

3.4 Fahrwerk

- Bei Konstruktionen mit einer anderen Karosserie als Mitsubishi und Subaru darf der Radstand verringert werden. Der Radstand darf um maximal 3% gemessen an der Homologationsbasis (Mitsubishi oder Subaru) vergrößert werden.
- Die Position der Drehachsen der Aufhängungspunkte an den Querlenkern und der Aufhängung muss im Verhältnis zur zugelassenen Struktur unverändert bleiben.



AMF Austria Motorsport

- Das Verstärken der Aufhängungsbefestigungspunkte ist zulässig, indem Material hinzugefügt wird, das der Form des Originalteils entspricht.
- Fahrzeug - Versteifungen sowie Domstreben können gemäß Art. 255-5.3.1 des Anhangs J verbaut werden.
- Die Gelenke und Aufhängungspunkte müssen den Artikeln 255-5.3.4 entsprechen. Das Material der Gelenke ist frei. Die Position der Gelenkdrehachse darf nicht verändert werden (siehe Abb. 255-5). Die Fahrwerkskomponenten müssen von der AMF im Wagenpass eingetragen werden.
- Die Höhe der Aufhängung muss Art. 252-2.1 des Anhangs J entsprechen. Federn, Stoßdämpfer (ein Dämpfer pro Rad erlaubt) und Stabilisatoren sind frei, dürfen aber nicht vom Fahrzeuginnenraum aus eingestellt werden können.
- Die oberen Aufhängungspunkte / Befestigung der McPherson-Säule und des Stoßdämpfers sind frei.

3.5 Räder und Reifen

Felgendurchmesser und Felgenbreite müssen der Homologationsbasis entsprechen. Die Einpresstiefe ist freigestellt. Die maximale Felgenbreite beträgt 9 Zoll.
Ein Ersatzrad darf nicht mitgeführt werden.

3.6. Lenkung

Das Lenkgetriebe muss entweder vollständig vom Fahrzeughassis oder vollständig von der Homologationsbasis stammen. Das Lenkrad kann mit einem Schnellverschluss nach Art. 255-5.7.3.9 des Anhangs J ausgestattet sein. Jede Modifikation der Lenksäulenstange ist verboten.

3.7. Bremssystem

- Die Pedalerie ist freigestellt und darf nur vom Fahrer bedient werden.
- Das Bremssystem muss mindestens aus zwei unabhängige Kreise bestehen, die mit dem gleichen Pedal betätigt werden (zwischen dem Bremspedal und den Bremssätteln müssen die beiden Kreise voneinander getrennt sein, ohne andere Verbindungen als eine mechanische Bremskraftaufteilungsvorrichtung).
- Die mechanische Handbremse kann durch ein hydraulisches System ersetzt werden, die Handbremse muss in der "eingerasteten" Position fixierbar sein.
 - Der Bremsflüssigkeitsdruck muss in den Bremssätteln der gleichen Achse identisch sein, mit Ausnahme des Drucks, der vom Handbremssystem erzeugt wird.

Austrian Motorsport Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301



AMF Austria Motorsport

- Bremsscheiben: der maximale Durchmesser der Bremsscheiben beträgt 380 mm und die maximale Dicke der Bremsscheiben 32 mm.
- Bremssättel: Die maximale Anzahl der Kolben im Bremssattel beträgt 6 pro Bremssattel. Die Abmessungen der Bremskolben sind frei.
- Der Hauptbremszylinder, der Bremskraftregler und die hydraulischen Handbremszylinder sind frei, es muss sich jedoch um Komponenten handeln, die im Handel frei erhältlich sind.

3.8. Karosserie

- Alle Modifikationen des Fahrzeugkörpers dürfen das Festigkeitsniveau in Bezug auf die Grundstruktur eines gegebenen Automodells nicht verringern. Die Serienform der Karosserie muss mit Ausnahme von Kotflügelverbreiterungen beibehalten werden, die max. zulässige Erweiterung vom ursprünglichen Körper, gemessen auf Höhe von Vorderachse und Hinterrad, ist insgesamt 150 mm.
- Es dürfen Karosserieteile (Stoßstangen, etc.) derselben Marke, jedoch von einem anderen Modell, verwendet werden. Eine solche Änderung muss im Wagenpass eingetragen sein.
- Der vordere und hintere Stoßfänger können modifiziert werden um den Kotflügelverbreiterungen zu entsprechen. Die Vordertür muss original bleiben oder kann in Übereinstimmung mit Art. 255-5.7.3.4 geändert werden. Die hintere Tür muss bei den 4-türigen Karosserien das Originalskelett beibehalten, aber die Beschichtung kann aus Verbundwerkstoffen bestehen und kann an die Form der Karosserieverlängerungen angepasst werden.
- Die Windschutzscheibe, die Seitenscheiben sowie die Heckscheibe, müssen Artikel 253.11 oder Artikel 279.10.2.2 des FIA Anhangs J entsprechen.
- Die ursprüngliche Form des Armaturenbretts muss beibehalten werden. Das Material und die Verarbeitung sind frei. In Fällen, bei denen die Ursprungsform des Armaturenbrettes nicht eingehalten werden kann, kann ein Dashboard eines anderen Modells montiert werden. Eine solche Abweichung muss im Wagenpass eingetragen sein.

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

- Die Motorhaube kann aus einem anderen, undurchsichtigen Material bestehen, vorausgesetzt, dass die ursprüngliche äußere Form beibehalten wird. Zusätzliche Lüftungsöffnungen sind zulässig, sofern sie im Wagenpass eingetragen sind.
- Zwei runde Löcher mit einem maximalen Durchmesser von 10 cm dürfen in den Stoßfänger gebohrt werden, diese dürfen jedoch nur für den Verbau einer Bremskühlung verwendet werden.
- Die Lüftungsöffnungen im Dach können unter folgenden Voraussetzungen selbst hergestellt werden: sie müssen im vorderen ersten Drittel des Daches platziert werden, die maximale



AMF Austria Motorsport

Gesamtbreite ist 500 mm und die maximale Höhe 100 mm. Die Projektion der Lüftungsöffnung über die Körperkontur hinaus darf nicht mehr als 50 mm von der oberen Kante der Windschutzscheibe betragen.

- Die Unterbodenabdeckungen des Autos müssen Art. 255-5.7.2.10 entsprechen. Aerodynamische Anbauten sind frei, solange sie nicht über die Fahrzeugsilhouette hinausragen und sicher befestigt sind.
- Der ursprüngliche Platz für das Ersatzrad kann durch eine flache Metallplatte ersetzt werden, die die gleiche Dicke wie der ursprüngliche Boden hat.
- Wenn der Basiswagen nur einen Achsantrieb hat, kann die Karosserie modifiziert werden, um die 4WD Antriebskomponenten zu montieren, die Änderungen müssen entsprechend FIA Anhang J Art. 279 Abb. 279-1 erfolgen (Die Messpunkte befinden sich in der Mitte der Vorder- und Hinterachse). Die Materialien müssen aus Stahl sein und mit dem Chassis verschweißt sein.
- Belüftungsöffnungen in der Motorabdeckung sind zulässig, müssen jedoch durch ein Gitter mit einer Maschenweite von max. 10 mm gesichert werden.

3.9 Leuchten

Die Scheinwerfer müssen abgeklebt oder entfernt werden. Die dadurch entstehenden Öffnungen in der Karosserie müssen abgedeckt werden.

Zwei funktionstüchtige, hintere Bremsleuchten müssen vorhanden sein. Werden nicht die Originalrückleuchten verwendet, müssen diese dem Artikel 279-11.5 FIA – Anhang J entsprechen.

Ein zusätzliches Staublicht entsprechend 279-11.5 FIA – Anhang J ist verpflichtend.

3.10 Fensternetze

Die Verwendung von Fensternetzen entsprechend dem Artikel 253-11 FIA - Anhang J ist verpflichtend.

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF



AMF Austria Motorsport

3.11 Elektronik

- Die elektrische Installation ist frei, aber die Spannung der ursprünglichen elektrischen Installation einschließlich des Zündsystems muss beibehalten werden. Wenn sich die Batterie im Fahrzeuginnenraum befindet, muss sie sich hinter den Vordersitzen befinden und trocken sein. Die Batterie im Fahrzeuginnenraum muss fest angebracht und mechanisch durch eine Abdeckung geschützt sein.
- Die Motorsteuerungselektronik ist freigestellt.

3.12 Innenraum

Inneneinrichtung, Türplatten usw. sind frei. Das Armaturenbrett darf keine hervorspringenden Kanten aufweisen. Der Sitz muss gänzlich links oder rechts einer vertikalen Fläche entlang der Mitte des Fahrzeuges in Längsrichtung angeordnet sein. Beifahrersitz und Rücksitzbank dürfen entfernt werden. Die Wände, die Motorraum bzw. Kofferraum vom Fahrgastraum trennen, müssen in Form und Material unverändert und an ihrem Platz bleiben. Es ist jedoch zulässig, Teile auf, gegen oder durch diese Wände zu montieren, vorausgesetzt, sie reichen nicht mehr als 20 cm in den Fahrgastraum (Messungen senkrecht und mit Bezug zur oberen Kante der Wand). Diese Möglichkeit gilt nicht für Motorblock, Ölwanne, Kurbelwelle oder Zylinderkopf. Die Schläuche, Leitungen und Kabel, die durch den Fahrgastraum geführt werden, müssen den Bestimmungen des Art. 253.3 des FIA - Anhangs J entsprechen. Insbesondere Kühlwasserleitungen müssen so geschützt sein, dass der Fahrer durch austretende Flüssigkeit oder Dampf nicht gefährdet wird.

Ausgenommen die Teile, die auf, gegen oder durch die Trennwände angebracht werden, darf nur folgendes Zubehör im Fahrgastraum mitgeführt werden:

- Feuerlöscher
- Sprechanlage
- Ballast
- Überrollbügel

Luftansaugkanäle dürfen nicht durch das Cockpit geleitet werden.

MEMBER OF



3.13 Feuerlöscher

Ein Feuerlöscher mit einer Füllkapazität von 2 kg ist verpflichtend. Dieser muss den Bestimmungen des Artikels 253-7.3. FIA - Anhang J entsprechen.



AMF Austria Motorsport

4. Schlussbestimmungen

4.1. Sollte das vor dem ersten Wettbewerb vorgestellte Fahrzeug trotz vollständiger Einhaltung der Sportregularien Zweifel bei dem Technischen Kommissar auftreten lassen, muss dieses Fahrzeug auf Verlangen der AMF einer zusätzlichen technischen Prüfung unterzogen werden. Der Umfang des Tests wird vom verantwortlichen Technischen Delegierten der AMF angegeben. Die Kosten für die zusätzliche Prüfung werden vom Teilnehmer übernommen. Sollte kein positives Testzeugnis ausgestellt werden können, darf das Fahrzeug nicht zum Wettbewerb starten.

4.2. Bei der Technischen Abnahme muss der Wagenpass vorgelegt werden.

5. Ausnahmen

In Subaru Impreza Fahrzeugen darf ein Motor mit einem Hubraum von mehr als 2000 cm³, jedoch nicht mehr als 2500 cm³ verwendet werden. In diesem Fall muss der Motor Art. 254-6 entsprechen, mit Ausnahme eines Ladeluftkühlers und seiner Position.

Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
1030 Wien
+43 1 711 99 33000
austria-motorsport@oeamtc.at
ZVR 730335108
UID ATU36821301

www.austria-motorsport.at

MEMBER OF

